

# DRINGLICHE RESOLUTION

**Urheber** Grégory Logean, UDC, und Aron Pfammatter, CVPO  
**Gegenstand** Kantonaler Richtplan: Was bleibt vom Entwurf des Grossen Rates?  
**Datum** 06.05.2019  
**Nummer** 7.0105

---

## **Aktualität des Ereignisses**

Am 1. Mai 2019 veröffentlichte der Staatsrat eine Medienmitteilung, in der er Folgendes verlauten liess: «In seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den vom Grossen Rat am 8. März 2018 verabschiedeten Kantonalen Richtplan (KRP) genehmigt.» Aus dieser Medienmitteilung und den diesbezüglichen Presseartikeln geht hervor, dass der Bundesrat mehrere Blätter des KRP «angepasst» und die vom Grossen Rat angebrachten Änderungen bezüglich der Dimensionierung der Bauzonen abgelehnt hat.

## **Unvorhersehbarkeit**

Es war völlig unvorhersehbar, dass der Bundesrat die vom Grossen Rat, also der zuständigen Kantonsbehörde, angebrachten Änderungen ablehnen würde. Überdies war es unvorhersehbar, dass der Bund die Rückzonung von weiteren 300 Hektaren verlangen würde, die zu den vom Kanton bereits zugestandenen 1'080 Hektaren hinzukommen. In der öffentlichen Debatte über den KRP war der für dieses Dossier zuständige Staatsrat noch der Ansicht, dass die Rückzonungen weniger als 1'000 Hektaren betreffen dürften.

## **Notwendigkeit einer umgehenden Reaktion oder Massnahme**

Da der «angepasste» KRP auf den 1. Mai 2019 in Kraft gesetzt wurde, müssen umgehend die weiteren Massnahmen zur Wahrung der Rechte der zuständigen Kantonsbehörde (Art. 8 kRPG) geprüft werden.

In einer Medienmitteilung vom 1. Mai 2019 liess der Staatsrat Folgendes verlauten: «In seiner Sitzung vom 1. Mai 2019 hat der Bundesrat den vom Grossen Rat am 8. März 2018 verabschiedeten Kantonalen Richtplan (KRP) genehmigt.» Im Rahmen dieses Verfahrens sollen die Bundesbehörden auch «Vorbehalte angebracht» haben.

Im Nouvelliste vom 2. Mai 2019 war zu lesen, dass der Bund allfällige Missverständnisse ausräumen wollte und sämtliche vom Grossen Rat im vergangenen Jahr angebrachten Änderungen abgeschmettert hat, um zur ursprünglichen von der Verwaltung ausgearbeiteten Version des Kantonalen Richtplans zurückzukehren. In der Ausgabe des Nouvelliste vom 3. Mai 2019 wurde dann präzisiert, dass die von den Bundesbehörden abgelehnten parlamentarischen Abänderungen die Bestimmungen im Zusammenhang mit der Bauzonendimensionierung betreffen.

Die Dienststelle für Raumentwicklung liess ihrerseits in einer Medienmitteilung verlauten, dass der Bundesrat auch die Änderung anderer Koordinationsblätter verlangt hat, die beispielsweise die Naturpärke oder die Luftfahrtinfrastruktur betreffen und die «entsprechend angepasst» wurden.

Zur Erinnerung: Gemäss Artikel 8 kRPG wird der Richtplanentwurf vom Grossen Rat mittels Beschluss angenommen und anschliessend dem Bundesrat zur Genehmigung unterbreitet. Der KRP war Gegenstand einer umfassenden Prüfung durch den Grossen Rat, in deren Rahmen nicht weniger als 300 Abänderungsanträge behandelt wurden. Der definitive Text wurde schliesslich in der Märzsession 2018 verabschiedet. Indem der Bund den vom Grossen Rat verabschiedeten Richtplan dermassen zerpfückt, tritt er unsere Institutionen mit Füssen und erhält dabei sehr wahrscheinlich auch noch Schützenhilfe von der Kantonsverwaltung, die sich damals gegen diese parlamentarische Kompetenz ausgesprochen hatte.

Zudem muss dem Bundesamt für Raumentwicklung die Ausscheidung neuer Bauzonen gemeldet werden. Das Wallis wird also vom Bund bevormundet.

Schliesslich verlangt der Bund die Rückzonung von weiteren 300 Hektaren zusätzlich zu den vom Kanton bereits zugestandenen 1'080 Hektaren. Die Differenz ist beachtlich und stellt Verluste in zweistelliger Millionenhöhe für die Eigentümer dar.

### **Schlussfolgerung**

Mit der vorliegenden dringlichen Resolution drückt der Walliser Grosse Rat seine Missbilligung über den Ablauf des Verfahrens zur Genehmigung des Kantonalen Richtplans aus und fordert das Büro des Grossen Rates auf, die weiteren Massnahmen zur Wahrung der Rechte der zuständigen Kantonsbehörde im Sinne von Artikel 8 kRPG zu prüfen.